

09000000142278

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/142278/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000142278
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berufsausbildung Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin; Beantragung der Zulassung zur Abschlussprüfung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Hauswirtschaft, Hauswirtschaftler, Hauswirtschaftler/in, Hauswirtschaftlerin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	15.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_45.html true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLFBPO>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLFBPO>true https://www.gesetze-im-internet.de/hawiausbv/BJNR073000020.html https://www.gesetze-im-internet.de/hawiausbv/BJNR073000020.html
Teaser	Sie müssen die Zulassung zur Abschlussprüfung im Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin bei der zuständigen Regierung beantragen.
Volltext	Prüfungsanforderungen Die Abschlussprüfung bezieht sich inhaltlich auf den Ausbildungsrahmenplan. Den Ausbildungsrahmenplan sowie die Prüfungsanforderungen der einzelnen Prüfungsbereiche finden Sie in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin (Hauswirtschafterausbildungsverordnung – HaWiAusbV). Die Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt. Den Zeitrahmen legt die zuständige Stelle fest. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

Modul

Sachverhalt

- die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen planen und umsetzen,
- Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen erstellen und vermarkten,
- Verpflegung personensorientiert und zielgruppenorientiert planen,
- Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung muss bei der zuständigen Regierung beantragt werden. Zuständig ist die Regierung in deren Zuständigkeitsbereich sich z. B. der Ausbildungsbetrieb befindet:

- für Auszubildende ist der Ort ihres Ausbildungsbetriebes maßgeblich
- für Berufsfachschüler ist der Ort der Berufsfachschule maßgeblich
- für Prüfungsbewerber, welche den Einsemestrigen Studiengang Hauswirtschaft besuchen oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung nach § 45.2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) teilnehmen, ist der Ort der Fachschule bzw. des Lehrgangs maßgeblich
- für Prüfungsbewerber, welche eine Zulassung aufgrund ihrer Praxiszeit ohne Besuch einer Fachschule bzw. Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang anstreben, ist ihr Wohnort maßgeblich

Erforderliche Unterlagen

- bei Anmeldung zur Prüfung durch Auszubildende: Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen

Modul

Sachverhalt

Zwischenprüfung/Helferprüfung vorgeschriebener
Ausbildungsnachweis Antrag auf Genehmigung des
Betrieblichen Auftrags letztes Zeugnis der
Berufsschule ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich mit
ärztlicher Bescheinigung Bestätigung über Lehrgang –
Qualitätserzeugung tierischer Lebensmittel (Beruf der
Landwirtschaft) Einverständniserklärung zur
Weitergabe von Daten Zusätzlich bei vorzeitiger
Beendigung der Ausbildungszeit bzw.
Sonderzulassung: Stellungnahme des Ausbildenden
zum Ausbildungsstand Stellungnahme der Berufsschule
zum Ausbildungsstand ggf. weitere Ausbildungs- und
Tätigkeitsnachweise

- bei Anmeldung zur Prüfung durch Berufsfachschule
(BFS) für Ernährung und Versorgung Lebenslauf
(tabellarisch) letztes Zeugnis der allgemeinbildenden
Schule letztes Zeugnis der BFS/Zeugnis
Helferprüfung Antrag auf Genehmigung des
Betrieblichen Auftrags Bestätigung der
Berufsfachschule über die Führung des
Praxisnachweises ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich mit
ärztlicher Bescheinigung Stellungnahme der Schule
zum Ausbildungsstand bei Überschreitung der
Grenzwerte für Fehlzeiten Bestätigung über Lehrgang –
Qualitätserzeugung tierischer Lebensmittel (Beruf der
Landwirtschaft) Einverständniserklärung zur
Weitergabe von Daten
- bei Anmeldung zur Prüfung durch Prüfungsbewerber
nach § 45 Abs. 2 BBiG Lebenslauf (tabellarisch) mit
Monatsangaben zum Nachweis über berufsbezogene
Tätigkeiten bzw. über die Führung des eigenen
Haushaltes Nachweis über die geforderte 6-monatige
Berufspraxis in einem landwirtschaftlichen
Unternehmerhaushalt (Beruf der
Landwirtschaft) Nachweis über Ausbildung an einer
berufsbildenden Schule/Fachschule oder sonstigen
Einrichtung Nachweis über den Besuch eines
Vorbereitungslehrganges nach § 45 Abs. 2 BBiG mit
Aufschreibungen Antrag auf Genehmigung des
Betrieblichen Auftrags letztes Zeugnis der zuletzt
besuchten allgemeinbildenden Schule und letztes
Zeugnis der zuletzt besuchten beruflichen
Schule Prüfungszeugnis/Gesellenbrief
(außer hauswirtschaftliche
Ausbildung) Einverständniserklärung zur Weitergabe

Modul

Sachverhalt

von Datenggf. Antrag auf Sonderzulassung mit
Begründungggf. Antrag auf Nachteilsausgleich mit
ärztlicher Bescheinigung

Voraussetzungen

Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 43
Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,

- wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 BBiG Satz 2 Nummer 7 vorgelegt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

Zur Abschlussprüfung wird ferner zugelassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
- durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Zulassung in besonderen Fällen nach § 45
Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen

Modul

Sachverhalt

werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Kosten

Bei Zulassung im Rahmen der dualen Ausbildung oder von Berufsfachschulen fallen keine Gebühren an.

Bei Zulassung außerhalb der dualen Ausbildung oder Berufsfachschule (nach § 45 Abs. 2 BBiG) fällt eine Prüfungsgebühr von 180,00 EUR an.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen.

Prüfungsbewerber, welche eine Zulassung in besonderen Fällen nach § 45 Abs. 2 BBiG anstreben, werden gebeten, sich mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der zuständigen Regierung in Verbindung zu setzen.

Bearbeitungsdauer

Frist

• Sommerabschlussprüfung: 1. März •
Winterabschlussprüfung: 1. Oktober

weiterführende Informationen

<https://www.stmelf.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/hauswirtschaftler-in/index.html>
<https://www.stmelf.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/hauswirtschaftler-in/index.html>
<https://www.stmelf.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/formulare-berufe-der-hauswirtschaft/index.html>

Modul	Sachverhalt
	https://www.stmelf.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/formulare-berufe-der-hauswirtschaft/index.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal